

führen zu Nichts. Die Kammer kann ja erklären, ob sie den Zusatz annehmen will oder nicht.

Präsident v. Gersdorf: Ich habe zuvörderst zu fragen: ob die Kammer den von der Deputation gemachten Vorschlag annehmen will? — Wird durch 22 gegen 10 Stimmen abgeworfen.

Präsident v. Gersdorf: Ich kann nun fragen: ob die Kammer §. 10 des Gesetzentwurfs annimmt? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Prinz Johann: §. 11 lautet:

Die Ertheilung dieser Erlaubniß setzt voraus, daß nicht polizeiliche Bedenken, wohin insbesondere zu große Entfernung vom Orte, oder Nähe von Waldungen zu rechnen sind, entgegenstehen. Außerdem ist, wenn es sich um die Erbauung eines neuen Wohnhauses innerhalb eines ländlichen Gemeindebezirks handelt, erforderlich:

1) daß der Erbauer im Stande sei, den Hausbau auszuführen,

2) daß sich, einschließlic des zu den Gebäuden erforderlichen Raumes, ein Grundbesitz von wenigstens 100 □ Ruthen beim Hause, als zu demselben gehörig, befinde.

Letzteres Erforderniß leidet auch auf den Fall der erfolgenden Abtrennung bereits vorhandener Wohnhäuser von größern geschlossenen Complexen Anwendung. Auch kann, im Falle es sich um die Anlegung neuer Colonien handelt, zur Bedingung gemacht werden, daß ein größerer, als der unter 2. bezeichnete Raum mit jedem Hause verbunden sein müsse, insbesondere dann, wenn der Nahrungsstand der Anbauer außerdem als gefährdet erscheint.

Referent Prinz Johann: Ich bitte um die Erlaubniß, sogleich §. 12 mit vorzutragen zu dürfen:

§. 12. Ausnahmen von der im vorigen Paragraphen unter 2 enthaltenen Bestimmung, können von der Regierungsbehörde dispensationsweise dann nachgelassen werden, wenn ein dringendes Bedürfniß das Entstehen neuer Wohnhäuser erheischt, und es gleichwohl an Gelegenheit zu Gewinnung eines geeigneten Raumes von genügender Größe ermangelt.

Die Motive zu §. 11 und 12 lauten:

Es läßt sich nicht bezweifeln, daß eine völlige Freiheit in Bezug auf die Anlegung neuer Nahrungen große Nachteile in ihrem Gefolge habe. Auf der einen Seite führt eine solche Freiheit dazu, daß die Zahl der geringen, für die Gemeinden in der Regel nur lästigen Häuslernahrungen ohne Grundbesitz sich unverhältnißmäßig vermehrt, und so die Zunahme der ärmeren Bevölkerung befördert, und wohl häufig auch das Gleichgewicht des Nahrungsstandes an einzelnen Orten gestört wird, während auf der andern Seite die Verkleinerung der Güter dadurch befördert wird, indem um so häufiger Baustellen gesucht, und selbst Gelegenheit zur Veräußerung, von Trennstücken für ganze Colonien mit mehr oder weniger Feldbesitz geboten wird. Soll aber den hieraus entspringenden Nachtheilen vorgebeugt werden, so bedarf es besonderer Bestimmungen zu diesem Zwecke, da die in Betreff des Disambrirens einzuführenden Beschränkungen hierzu nicht ausreichend sein würden. Dabei darf man aber nicht unbeachtet lassen, daß die Zunahme der Bevölkerung auch auf dem Lande und namentlich an den Orten, wo der Betrieb des einen oder des andern Gewerbes einen wesentlichen Nahrungsweig bildet, oder wo Fabriken sich befinden, oder neu angelegt werden, oder wo die Nähe einer Stadt Gelegenheit zum Erwerbe darbietet, Vermeh-

zung der Wohnungen und Erbauung neuer Wohnhäuser zu diesem Zwecke unvermeidlich macht. Jedoch wird man sich, bei der Unthunlichkeit, allen diesen verschiedenen Rücksichten durch feste Bestimmungen zu entsprechen, begnügen müssen, dem fraglichen Uebelstande von seiner nachtheiligsten Seite dadurch entgegen zu treten, daß man Mittellose am Erbauen ärmlischer Hütten verhindert, und dem Entstehen neuer Wohnhäuser vorbeugt, mit denen Grundbesitz, auf welchem wenigstens ein Theil des Bedarfs erbaut werden kann, nicht verbunden ist, und deren Besitzer demnach lediglich auf den Erwerb durch ihrer Hände Arbeit gewiesen sind. Dieses letztere Erforderniß ist namentlich für die Orte, wo Gewerbe betrieben werden, welche, wie z. B. der Bergbau, nur theilweise beschäftigen, oder mehr oder weniger Stockungen und Schwankungen ausgesetzt sind, oder nur geringen Lohn gewähren, und somit insbesondere für die Verhältnisse des Gebirges von Wichtigkeit. Dabei läßt sich jedoch nicht verkennen, daß es unausführbar sein würde, das letztere Erforderniß als ein unbedingtes aufzustellen, da sich nicht selten die Nothwendigkeit, die Erbauung neuer Häuser zu gestatten, zeigen wird, ohne daß sich Gelegenheit zum Erwerbe des nöthigen Grund und Bodens darbietet. Nur hat es nothwendig geschienen, das Ermessen darüber, ob eine Ausnahme von der Regel zu gestatten sei, der Regierungsbehörde vorzubehalten, weil sonst leicht Ungleichmäßigkeiten und Härten Platz greifen könnten. Dagegen kann die Ertheilung der Erlaubniß zu neuen Anbauten für den Fall, daß den gesetzlichen Erfordernissen Genüge geschehe, unbedenklich der Gemeindeobrigkeit überlassen werden, da es dabei nur darauf ankommt, zu prüfen, ob den gesetzlichen Erfordernissen genügend entsprochen werde. Eben daher hat es auch nicht angemessen geschienen, den Gemeinden, welche überdies als betheiligte erscheinen, und häufig unbegründeten Widerspruch erheben würden, eine Mitwirkung einzuräumen.

Wenn das Minimum des mit jedem neuen Hause zu verbindenden Grund und Bodens im Entwurfe auf 100 □ Ruthen bestimmt worden ist, so ist man davon ausgegangen, daß, bei der hierbei vorauszusetzenden Spatencultur, auf die Beschaffenheit des Grund und Bodens, der sich durch Fleiß wesentlich verbessern läßt, weniger ankomme, und somit auch es weniger nöthig sei, eine verschiedene Größe — etwa nach Steuereinheiten — für dieses Areal festzustellen, daß es ebensowenig thunlich sein würde, für jedes Verhältniß ein besonderes Minimum zu bestimmen, daß eben daher dieses nicht größer sein dürfe, als es der Zweck unbedingt erheische, daß aber auch ein Areal von 100 □ Ruthen für ausreichend zu erachten sei, dem geringsten Bedürfniß zu begegnen. Es kommt dabei in Betracht, daß bei den hier fraglichen Häuslernahrungen immer voraussetzen ist, es beruhe die Ernährung des Besitzers und seiner Familie nicht hauptsächlich auf der Anbauung dieses Areals. Auch steht zu erwarten, daß, wo die Verhältnisse es wünschenswerth erscheinen lassen, daß dasselbe ein größeres sei, dies von selbst sich so gestalten werde, sobald kein Haus ohne dabei befindlichen Grund und Boden erbaut werden darf.

Nur für den Fall, daß die Anlegung von Colonien in Frage ist, hat es angemessen geschienen, das Erfordern eines größern Areals nachzulassen, weil solche Anbauer in der Regel vorzugsweise darauf gewiesen sind, sich von dem Ertrage des Grund und Bodens zu ernähren.

Dagegen hat man von beschränkenden Bestimmungen in Betreff der neuen Nahrungen aufzulegenden Lasten absehen zu müssen geglaubt, da durch §. 16 des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832 bereits vorgesehen ist, daß nicht eine ungebührliche Erhöhung der Lasten stattfinden könne, im Ubrigen aber es bedenklich fällt, in die Vertragsverhältnisse einzugreifen.